

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N<sup>o</sup> 211.

Sonnabend den 10. September.

1859.

## Friedrich der Große und sein Staatsminister Freiherr von Zedlig.

(Fortsetzung.)

Der Cultusminister, der dem leichtfertigen Dr. Bahrdt Jahre lang die ruhige Wirksamkeit der theologischen Fakultät preisgab, welche er kurz zuvor die beste in Europa genannt hatte, verhält sich ungefähr, wie der philosophische König, der auf den Verfasser des Buchs „der Mensch eine Maschine“ der auf einen La Metrie eine Lobschrift schrieb und in ihm nur den Verfolgten sah. Doch darf man bei der Beurtheilung einen politischen Grund nicht übersehen, den Zedlig auch in dem Bericht an den König berührt. Der Reichshofrath hatte die Verbannung verfügt. Die Protestanten mußten ihm das Recht bestreiten, sich um das zu kümmern, was sie als Protestanten thaten, und über evangelische Bücher zu urtheilen und sie zu verdammen, so lange sie das Corpus Evangelicorum nicht verdammt. Daher ziemte sich wenigstens, über dem von einem solchen Uebergrieff Betroffenen die preussische Hand zu halten. Auf keinen Fall wird man in diesen halleischen Vorfällen die eiserne Consequenz vermissen, mit der Friedrichs Regierung, der es galt, Duldung und Glaubensfreiheit dem Staate einzuprägen, vor keiner Folge zurückwich.

Wie Zedlig, der Minister Friedrichs des Zweiten, die Theologie auffasste, ist aus Bahrdts Sache zur Genüge ersichtlich. Wo er Theologen beruft, beruft er sie im Sinne „vernünftiger“ Theologie, aber er sucht die wissenschaftlich begründenden Vertreter, wie er sich z. B. um Schröckh, Döderlein, Rosenmüller bemüht. Immer stellt er die philosophische und allgemein wissenschaftliche Bildung als die bestimmenden Mächte der Cultur voran. Da er bei Döderlein's Berufung nicht gleich gewähren kann, was gewünscht wird, schreibt er an Nicolai,

den Vermittler in dieser Sache: „in einem Lande, wo man Sulzere, Lamberts, Mendelsone, Eberharde, Engels hat, da muß man doch auch nach ein Bißchen vernünftiger Theologie nicht so lecker thun, als wenn man in seinem Leben noch keine gespürt hätte.“

Keinen Theil der Wissenschaften versäumte er; vielmehr kannte er den Werth aller. So stellte er z. B. in Königsberg Kraus an, der für die Lehre von der Staatswirthschaft wichtig wurde, den Physiker Reusch, den Chemiker Hagen; nach Halle berief er Johann Reinhold Forster, Koofs Begleiter auf der Weltumseglung, Friedrich August Wolf; für Duisburg richtete er seine Absichten auf Heeren.

Im September 1779 sprach der König ausführlich mit dem Freiherrn von Zedlig über den Unterricht in den Schulen. Der dabei gegenwärtige Geheime Cabinetsrath Stellter mußte den Inhalt der Unterredung nachschreiben und in die Form eines Schreibens an den Minister bringen. Zedlig führt alsbald mehreres aus, was der König angedeutet hat; und es ist schön zu sehen, wie der Minister sich auch in den Gegenständen der Gymnasien mit eigener Lust bewegt. So lernt er z. B. noch Griechisch. Mit einem Secretair, dem spätern Bibliothekar Biester, liest er die Klassiker und begleitet die gemeinsame Lectüre mit feinen Bemerkungen und treffenden Sacherklärungen; er nimmt Studien der Mathematik und Mechanik auf und urtheilt z. B. über eine herausgekommene „Vorbereitung zur Geometrie für Kinder“ richtiger als der Philolog Christian Gottfried Schüz, damals Inspector am theologischen Seminar in Halle. Allenthalben hat er sein Augenmerk auf die anregende Methode gerichtet; allenthalben sucht er sich die rechten Männer, Schüz, Meierotto, Niemeyer, Gedike, und sieht ihr Werk wie das seine an. So schließt er z. B. einen Brief an Schüz unter dem 7. Mai 1776 mit den



Worten\*): „Leben Sie wohl und bedenken Sie, daß man sich durch nichts dem großen Geist, dem Schöpfer der Welt, mehr naht, als wenn man Menschen besser und zum allgemeinen Endzweck brauchbarer macht. Lassen Sie uns stolz sein, daß wir zu so einem Amte berufen sind, und wir wollen nicht müßige Hände in den Schooß legen.“

So suchte der Minister vom Mittelpunkt aus die Kräfte zu beleben, aber nicht in falscher Centralisirung zu beschränken. Die Lehrer empfanden es. „So vortreffliche Gesinnungen,“ schreibt Schütz, „würden auch den kältesten und unthätigsten Arbeiter haben zur lebhaftesten Betriebsamkeit entflammen müssen.“ Ueberhaupt suchte Jedlich die rechten Männer und mit ihnen in das Eigenthümliche ihrer Aufgabe und in den Werth ihres Berufs tief eingehend, steigerte er ihre Kraft und ließ sie freudig empfinden, daß ihre Thätigkeit nicht verkümmert und nicht vergessen sei. So setzte sich des Königs scharf abgerissener Befehl, dessen Ton auch wohl des Ministers Verfügungen anschlagen, den Einzelnen gegenüber in eine warm und mild belebende Kraft um.

Wenn der König die Einkünfte für die größten Zwecke des Staats häuslicherisch zusammenhielt, so war der Minister des Unterrichts durch knappe Mittel in seinen besten Entwürfen allenthalben beengt. In Halle griff er dazu, den neuen Bau der Bibliothek selbst den Gehältern der Professoren abzusparen. In solcher Lage waren Uebelstände unvermeidlich. Mißgriffe der Einzelnen glich der Minister würdig und schonend aus, trotz der begangenen Fehler die Verdienste der Männer anerkennend, ihre bessere Seite anregend und ihre Thätigkeit aufmunternd. Es giebt davon ein in der Autographensammlung der hiesigen Bibliothek aufbewahrter Briefwechsel des Ministers mit einem seiner Zeit nicht unbekanntesten Professor der Rechte in Halle ein schönes Zeugniß.

\*) Vgl. Schütz, Geschichte des Erziehungsinstituts bei den theologischen Seminar zu Halle S. 26.

(Fortsetzung folgt.)

### Bericht aus der Stadtverordneten-Sitzung vom 5. September 1859.

Unter Vorsitz des Herrn Kaufmann Jacob wurde verhandelt:

1. Der Magistrat übersendet die Rechnungen des Eichungs- und Waageamts pro 1858 zur Prüfung event. Ertheilung der Decharge. Nach derselben war

I. Bei der Handelskasse Einnahme: 8815 *Rth.* 3 *Sgr.* 11 *z.* für verkaufte Waaren, 443 *Rth.* 28 *Sgr.* 8 *z.* Emballage und Extraarbeiten, 3 *Rth.* 11 *Sgr.* zurückgezahlte Dividende, 900 *Rth.* erhobene Vorschüsse, 37 *Rth.* 12 *Sgr.* Insgemein, 194 *Rth.* 19 *Sgr.* 8 *z.* vorjähriger Bestand: 10,394 *Rth.* 15 *Sgr.* 3 *z.* Summa.

Ausgabe: 4 *Rth.* 16 *Sgr.* Feuer-Affecuranzgelder, 92 *Rth.* 17 *Sgr.* 7 *z.* Lantieme, 20 *Rth.* 6 *z.* für Längenmaße, 104 *Rth.* 7 *z.* Scheffelgemäße, 169 *Rth.* 27 *Sgr.* 9 *z.* Quartgemäße, 5793 *Rth.* 26 *Sgr.* 5 *z.* Gewichte, 77 *Rth.* 6 *Sgr.* 3 *z.* Waagen, 3 *Rth.* 3 *Sgr.* 6 *z.* Verpackung, 191 *Rth.* 23 *Sgr.* 11 *z.* Kupfer, Blei u., 24 *Rth.* 21 *Sgr.* Porto, Fracht u., 37 *Rth.* 17 *Sgr.* Insgemein, 41 *Rth.* 25 *Sgr.* an die Kammerei, 917 *Rth.* 23 *Sgr.* 7 *z.* zurückgezahlte Vorschüsse incl. Zinsen: 7478 *Rth.* 29 *Sgr.* 1 *z.* Summa.

Es blieb sonach ein Baarbestand von 2915 *Rth.* 16 *Sgr.* 2 *z.* und der Vermögenszustand an baarem Gelde und vorräthigen Waaren erfuhr eine Vermehrung um 1556 *Rth.* 3 *z.*

II. Stempelgebühren-Kasse, Einnahme: 1631 *Rth.* 25 *Sgr.* 11 *z.* Stempelgebühren, 557 *Rth.* 18 *Sgr.* 5 *z.* vorjähriger Bestand, 2189 *Rth.* 14 *Sgr.* 4 *z.* Summa.

Ausgabe: 760 *Rth.* 16 *Sgr.* 9 *z.* Besoldungen u. Löhne, 17 *Rth.* 12 *Sgr.* für Heizung, 38 *Rth.* 29 *Sgr.* 9 *z.* zum technischen Betrieb, 25 *Rth.* 23 *Sgr.* 5 *z.* Büreaubedürfnisse, 10 *Rth.* 21 *Sgr.* 4 *z.* Insgemein, 153 *Rth.* 6 *Sgr.* 3 *z.* zurückgezahlte Stempelgebühren, 1006 *Rth.* 19 *Sgr.* 6 *z.* Summa.

Es verblieb hiernach Bestand 1182 *Rth.* 24 *Sgr.* 10 *z.*, mithin gegen das Vorjahr mehr 625 *Rth.* 6 *Sgr.* 5 *z.*

III. Waagenamts-Kasse: 60 *Rth.* 15 *Sgr.* 4 *z.* Waagegebühren, 22 *Rth.* 16 *Sgr.* 7 *z.* Leibgebühren, 83 *Rth.* 1 *Sgr.* 11 *z.* Summa, welcher Betrag an die Kammerei abgeführt ist.



Gegen die Rechnungen fand sich nichts zu erin-  
nern, und wurde deshalb, nachdem auch noch  
nachgewiesen war, daß im Laufe dieses Jahres die  
entbehrlichen baaren Bestände an die Kämmererei  
abgeführt sind, Decharge bewilligt.

2. Behufs Anfertigung des Kämmererei-Etats  
pro 1860 ist die Summe festzustellen, welche für  
Zwecke der Trottoirlegung verwendet werden soll.  
Der Magistrat schlägt hierzu den ganzen Betrag  
der Hundsteuer pro 1859 vor, welcher sich auf die  
Summe von 650 *Rh.* beläuft und beantragt außer-  
dem für das laufende Jahr einen extraordinären  
Zuschuß von 350 *Rh.*, um die in Angriff genom-  
menen Arbeiten zu vollenden.

Die Versammlung genehmigt, daß der Betrag  
von 650 *Rh.* zu dem angegebenen Zwecke in den  
Kämmererei-Etat aufgenommen werde und bewilligt  
zugleich den beantragten extraordinären Zuschuß.

3. Der Magistrat übersendet die Rechnung  
über An- und Wiederverkauf der Mobilmachungs-  
pferde zur Kenntnissnahme und etwaigen Monitor.  
Nach derselben hatte der Ankauf der Pferde über-  
haupt gekostet: 11,421 *Rh.*, jedes der 49 Pferde  
mithin 233 *Rh.* 2 *Sgr.* 5<sup>19</sup>/<sub>40</sub> *S.* Durch den Wie-  
derverkauf sind nach Abzug der Unkosten 7966 *Rh.*  
23 *Sgr.* 2 *S.* eingekommen, was pro Pferd 162  
*Rh.* 17 *Sgr.* 7<sup>19</sup>/<sub>40</sub> *S.* beträgt, so daß an jedem  
Pferde 70 *Rh.* 14 *Sgr.* 10 *S.* eingebüßt sind. Außer-  
dem ist an vertragsmäßiger Geldentschädigung an  
die Landwehroffiziere die Summe von 700 *Rh.* ge-  
zahlt, so daß sich der ganze Verlust der Commune  
auf 4154 *Rh.* 6 *Sgr.* 10 *S.* beläuft.

Die Versammlung nahm Kenntniss und erkannte  
die Rechnung über das ganze An- und Verkaufsgeschäft  
für richtig an, weshalb Decharge geleistet wurde.

4. Nach einem Ueberschlage bedarf die Arbeits-  
Anstalt auf das Jahr 1860 einen Zuschuß von 1800  
*Rh.*; der Magistrat beantragt deshalb zu genehmi-  
gen, daß dieser Betrag in den Kämmererei-Etat pro  
1860 aufgenommen werde.

Die Versammlung ist damit einverstanden.

5. An der Küsterwohnung zu Schlaucha sind  
mehrere Schäden herzustellen, der Kostenbeitrag für  
eine am Kirchendache bereits vorgenommene Repa-  
ratur zu leisten und ein neues Eingangsthor nach  
dem St. Andreas-Gottesacker zu beschaffen. Die  
dadurch erwachsenden Kosten kann aber das ganz  
insuffiziente Kirchen-Verar nicht tragen, weshalb der  
Magistrat zu genehmigen bittet, daß die Kosten mit  
31 *Rh.* 19 *Sgr.* 3 *S.*, 10 *Rh.* 21 *Sgr.* 4 *S.* und  
80 *Rh.* auf die Kämmererei übernommen werden.

Die Versammlung bewilligt die beantragten  
10 *Rh.* 21 *Sgr.* 4 *S.* Beitrag zur Instandsetzung  
des Kirchendaches, ferner 25 *Rh.* 13 *Sgr.* 3 *S.* zur  
Herstellung des Stallgebäudes im Küsterhause, kann  
sich aber aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht für die  
noch beantragten 6 *Rh.* 6 *Sgr.* zur Verlegung des  
Waschhauses erklären, da sie mit der Bau-Commis-  
sion der Ansicht ist, daß dasselbe viel besser da ver-  
bleibt, wo es sich jetzt befindet. Hinsichtlich der  
Beschaffung des neuen Gottesackerthores wünscht die  
Versammlung zunächst Auskunft über das Eigen-  
thumsverhältniß des Gottesackers und dessen etwa  
in Aussicht stehende gänzliche Schließung zu haben,  
und ersucht den Magistrat, ihr dieselbe zu ertheilen.

6. Da die Wahlperiode der Herren Stadt-  
räthe Beeck, Colberg und Philipp Ende die-  
ses Jahres abläuft, so beantragt der Magistrat, die  
erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

Die Versammlung erwählt zuvörderst eine Com-  
mission aus den Herren Jacob, Gödecke, Sten-  
gel und Wolff bestehend, um die Wahlverhand-  
lungen vorzubereiten.

(Hierauf geschlossene Sitzung.)

Herausgegeben im Namen der Armendirection  
von Dr. Eckstein.

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Nachstehende Bestimmungen der Polizei-Ver-  
ordnung vom 20. April d. J.:

§. 4. Um die Benutzbarkeit der Bürgersteige  
zu sichern, wird in Gemäßheit der bestehenden all-  
gemeinen Bestimmung: daß Niemand ohne polizei-  
liche Erlaubniß auf den Bürgersteigen Etwas auf-  
stellen oder ein Geschäft vornehmen darf, wodurch  
dieselben verunreinigt oder die freie Passage ver-  
sperrt resp. beschränkt wird — insbesondere ver-  
ordnet:

1) Das Anhängen und Aufstellen von Verkaufs-  
oder sonstigen Gegenständen an den äußern  
Straßenwänden, außerhalb der Thüren und  
Fenster, ist verboten.

2) Es ist nicht gestattet auf den Bürgersteigen  
Vieh zu führen oder zu treiben, zu reiten, zu  
fahren — letzteres auch nicht mit Karren oder  
Kinderwagen —, Wasser-Eimer oder Wasser-  
hosen zu tragen, und solche Lasten zu trans-  
portiren, deren Ausdehnung in der Breite ein  
besonderes Ausweichen nöthig macht oder deren



Beschaffenheit von der Art ist, daß sie beim Anstreifen abfärben oder beschmutzen, beim Gegenstoßen beschädigen können.

Nicht bezüglich ist dieses Verbot auf die vor den Hausthüren und Thorsfahrten gelegenen Stellen der Bürgersteige; aber auch auf ihnen darf die oben verbotene Benutzung nicht länger Behufs der Querpassage ausgedehnt werden, als bei fortgesetzter Bewegung nothwendig ist.

3) Wenn zwei oder mehrere Personen auf dem Bürgersteige stehen bleiben, so müssen sie auf demselben stets so viel Raum freilassen, daß eine Person bequem vorübergehen kann und nicht genöthigt wird, auf den Fahrdamm zu gehen. Wo die Bürgersteige weniger als 4 Fuß Breite haben, muß ein Zusammenstehen möglichst vermieden werden.

4) Bei der Entnahme von Wasser aus öffentlichen Brunnen oder Röhrenkasten, welche auf oder hinter den Bürgersteigen stehen, ist das Begießen der letzteren mit Wasser sorgfältig zu vermeiden, das Ausgießen der Gefäße darf nie auf den Bürgersteig, sondern nur in den Straßenrinnen geschehen.

5) Wenn im Winter Kellerlöcher u., welche auf Bürgersteigen ausmünden, gegen die Kälte verstopft werden, so müssen vor denselben hölzerne, mit Dünger, Stroh u. auszufütternde Kästen, welche nicht mehr als höchstens 6 Zoll von der Wand resp. Plinthe des Hauses vortreten, angebracht werden, damit nicht durch freiliegende Dünger- u. Haufen der Bürgersteig unnötig verengt und verunreinigt werde. Mit dem Aufhören des Frostes sind diese Kästen und deren Ausfütterung alljährlich zu beseitigen.

§. 5. Uebertretungen der Vorschriften §. 3 und 4 ziehen eine Geldbuße bis zu 3 *R.*, event. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

werden hierdurch zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht. Halle, den 3. September 1859.

**Der Königliche Polizei-Director**

(gez.) v. Basse.

### **Konkurs = Eröffnung.**

Königl. Kreis-Gericht zu Halle,  
den 30. August 1859 Vormittags 12 Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Nichard Jungmeister** zu Halle, Inhabers der Handlung gleichen Namens daselbst, ist der kaufmännische Konkurs eröffnet, und der Tag der Zah-

lungseinstellung auf den **25. Juli 1859** festgestellt.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann **Carl Reichmann** hier bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefördert, in dem auf den

**15. September cr. Vormittags 9 Uhr** vor dem Kommissar Herrn Kreisrichter von Landwüst im Terminszimmer Nr. 37 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder andern Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabsolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum **15. October d. J.** einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtsabhängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum **15. October d. J.** einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs- Personals auf den

**1. November d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar Herrn Kreisrichter von Landwüst im Terminszimmer Nr. 37 zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntheit fehlt, werden die Rechtsanwälte **Gödecke, Wille, Riemer, Fiebiger, Fritsch, Schede, v. Bieren, Seeligmüller** zu Sachwaltern vorgeschlagen.

